



Alleinerziehende Region Basel

An die Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR)

Revision der elterlichen Sorge. Keine Konflikte ohne Ende!

Das Entscheidende nach einer Trennung oder Scheidung ist, dass die getrennten Eltern keine Streitigkeiten über die Kinder austragen. Der Übergang zur gemeinsamen elterlichen Sorge löst nicht einfach so das Konfliktpotential einer Trennung.

Sie können uns glauben: Sind sich die Eltern der Kinder über essentielle Punkte der Trennung nicht einig, gibt es mit dem gemeinsamen Sorgerecht noch mehr Streit – und nicht weniger!

Der Grund ist einfach: **Ein Trennungsrecht regelt eben immer genau die Konfliktfälle**, alle anderen Eltern ringen sich mehr oder weniger glücklich zu einer gemeinsamen Vereinbarung durch. Wird also das gemeinsame Sorgerecht die Regel, so muss gewährleistet sein, dass zwischen den ehemaligen Partnern und immer noch Eltern gemeinsamer Kinder eine Einigkeit über eben diese essentiellen Punkte der Trennung vorhanden ist.

eifam, der Verband der Alleinerziehenden in der Region Basel vertritt seit über 30 Jahren die Interessen der zur Zeit weit über 10'000 in den beiden Basel lebenden Alleinerziehenden. eifam unterstützt **ausdrücklich die Stellungnahme des nationalen Verbandes SVAMV**, insbesondere die Anpassungen bezüglich den Artikeln für eine bessere Konfliktregelung bei elterlichem Streit¹, die Erleichterungen bei der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge durch nicht in Hausgemeinschaft lebende Eltern² sowie den Verzicht auf die nationalrätlichen Änderungen an der Gesetzesvorlage des Bundesrates³.

eifam wünscht sich **dringend eine Kurskorrektur** in der Vorlage zum Wohle des Kindes – Sie haben sicher bemerkt, dass das Wort „Kindeswohl“ noch nie gebraucht wurde!

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundlichen Grüßen

Bettina Zeugin

lic. phil., Vorstand eifam, Ressort Sozialpolitik

Georg Mattmüller

lic. iur., EMBA, Co-Präsident eifam

¹ Die Artikel 133 Abs.2, 296 Abs.3, 298 Abs.1, 298 Abs.2, 298a ZGB beschlagend sowie die Einfügung eines Art. 298d. ZGB

² Einfügung des Art. 301a (neu) Abs. 2 ZGB sowie der Anpassung des Art. 301 Abs. 1bis ZGB.

³ Die Artikel 133 Abs.2, Art. 301a (neu) Abs. 2 ZGB beschlagend.